

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 26. November 2024

2024/44 0.07.12.02 Sitzungen

Werkleitungssanierung Grossesteinstrasse (Ausführung), Kreditbewilligung

Beschluss **Werkkommission**

1. Für die Ausführung «Sanierung Niederspannungsverteilstromnetz Grossesteinstrasse» in der Institution Strom Netz wird ein Kredit von brutto 285'000 Franken als budgetierte, gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto-Nr. 7111.5030.00 INV00900 Sanierung Niederspannungsverteilstromnetz Grossesteinstrasse.
3. Für die Ausführung «Neubau Verteilstromnetz Grossesteinstrasse» in der Institution Wasserversorgung wird ein Kredit von brutto 241'000 Franken als budgetierte, gebundene Ausgabe bewilligt.
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto-Nr. 7330.5030.00 INV00901 Neubau Verteilstromnetz Grossesteinstrasse
5. Die Stadtwerke Wetzikon werden mit der Vergabe der Arbeiten gemäss den geltenden Submissionsbestimmungen und der Ausführung des Projekts mit Gesamtkosten von brutto 526'000 Franken beauftragt.
6. Der Beschluss über die gebundenen Ausgaben ist amtlich zu publizieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Tiefbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aktuell werden die Gebäude an der Grossesteinstrasse 27 und 29 sowie die dortige öffentliche Beleuchtung noch über eine Freileitung (Niederspannungsverteilstromnetz) mit Energie versorgt. Aufgrund des Smart Meter Rollouts müssen die Freileitungen bis Ende 2028 vollständig demontiert und erdverlegt werden, da das FCC-Frequenzband, welches die Stadtwerke Wetzikon für die Auslesung der Smart Meter verwenden, nicht über Freileitungen genutzt werden darf.

Ziele/Ergebnisse

- Erneuerung und Verstärkung des Niederspannungsverteilstromnetzes (Strom)
- Erneuerung des Verteilstromnetzes (Wasser)
- Überprüfung und Erneuerung der Löschwasserversorgung gemäss den geltenden Richtlinien
- Bereinigung der Leitungsführung und Verlegung in den öffentlichen Grund
- Erneuerung der Hausanschlüsse nach Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern

- Schaffung von Redundanzen (Ringkonzept, n-1-Kriterium)
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Ausbau der Kapazitäten

Projektbeschreibung

Durch die Auflösung der Freileitung und Verlegung der Kabel ins Erdreich, entsteht die Möglichkeit Synergien zu nutzen und die Versorgungssicherheit im Bereich Wasser zu erhöhen.

Das Gesamtprojekt ist für die Übersichtlichkeit und infolge der unterschiedlichen Medien in mehrere Unterprojekte unterteilt.

Institution Strom Netz

Sanierung Niederspannungsverteilstromnetz Grossesteinstrasse

Im Zuge der Demontage der Freileitung müssen die Stromleitungen neu im Erdreich verlegt werden. Es wird ein Rohrblock mit den Rohrtypen 4x PE150, 3x PE100 und 1x PE60 errichtet. Zusätzlich wird eine Kabelverteilkabine vom Typ K71/2 TV inklusive Kabelschacht K71/2 N5 installiert. Die Hausanschlüsse der Liegenschaften Grossesteinstrasse 27, 29 und 58 werden künftig über die neu errichtete Kabelverteilkabine an der Grossesteinstrasse 58 versorgt. Die bestehende öffentliche Beleuchtung (ÖB) entlang der Grossesteinstrasse bzw. die zwei Leuchten an den Freileitungsmasten werden zurückgebaut und nicht ersetzt.

Institution Wasserversorgung

Neubau Verteilstromnetz Grossesteinstrasse

Der Abbau der Freileitung erfordert Tiefbauarbeiten, die zu Vorteilen genutzt werden können. Dadurch bietet sich die Chance, die bestehende Stichleitung zu einer Ringleitung umzubauen, die eine bessere Versorgung ermöglicht und Ausfallsicherheit gewährleistet. Der Ring wird auf einer Länge von 245m vom Hydrant Nr 121 Grossesteinstrasse 27 bis zur Kreuzung Grütstrasse mit einer Gussleitung DN 125 FZM erstellt.

Koordination & Schnittstellen

Die Bedarfsanalyse der Medien Strom und Wasser hat ergeben, dass eine Abhängigkeit zwischen den Medien Strom und Wasser besteht.

Die Vorarbeiten zu diesem Projekt wurden mit folgenden Behörden und Dritten koordiniert und abgestimmt:

- Abteilung Tiefbau der Stadt Wetzikon (Strassenbau)
- Betroffene Liegenschaftsbesitzer

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Medien, Behörden und zu Dritten bestehen keine.

Einflussgrößen

Es wurden folgende Bewilligungen eingeholt:

- Grabenaufbruchbewilligung der Abteilung Tiefbau der Stadt Wetzikon
- Weitere Bewilligungen sind nach aktueller Sachlage nicht notwendig.

Submission

Gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) können Bauleistungen im Bauhauptgewerbe unter 300'000 Franken im Freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Ausschreibung erfolgte gemäss Submissionsverordnung des Kantons Zürich im Freihändigen Verfahren.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Tiefbau) brutto zu 246'384.20 Franken an das Unternehmen Burgermeister AG (Witzbergstrasse 4/CH-8330 Pfäffikon ZH) zu vergeben.

Gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) können Lieferungen unter 150'000 Franken im Freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Ausschreibung erfolgte gemäss Submissionsverordnung des Kantons Zürich im Freihändigen Verfahren.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Material) brutto zu 65'994.50 Franken an das Unternehmen Hantom AG (Im Alexander 4/CH-8500 Frauenfeld TG) zu vergeben.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Material) brutto zu 16'841.00 Franken an das Unternehmen Cellpack Power Systems AG (Anglikerstrasse 99/CH-5612 Villmergen AG) zu vergeben.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Material) brutto zu 62'494.35 Franken an das Unternehmen Arthur Weber AG c/o Briner (Industriestrasse 7+18/CH-8404 Winterthur AG) zu vergeben.

Gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) können Dienstleistungen unter 150'000 Franken im Freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Ausschreibung erfolgte gemäss Submissionsverordnung des Kantons Zürich im Freihändigen Verfahren.

Aufgrund des durchgeführten Freihändigen Verfahrens sind die Leistungen (Installation) brutto zu 10'051.05 Franken an das Unternehmen Abbühl Plattenbeläge (Grossensteinstrasse 29/CH-8620 Wetzikon ZH) zu vergeben.

Die übrigen Leistungen werden gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen (IVÖB) und der Submissionsverordnung des Kantons Zürich im jeweils erforderlichen Verfahren ausgeschrieben und vergeben.

Kredit

Institution Strom Netz

Sanierung Niederspannungsverteilstrecke Grossensteinstrasse

Am 18. April 2024 wurde folgender Planungskredit durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon bewilligt (GLB 2024-028):

7111.5030.00 INV00900		Kredit netto		MWST		Kredit brutto	
I	Material	Fr.	-	Fr.	-	Fr.	-
II	Eigenleistung	Fr.	12'000.00			Fr.	12'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	5'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	6'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	2'000.00			Fr.	2'000.00
Total (Planungskosten)		Fr.	<u>19'000.00</u>	Fr.	<u>1'000.00</u>	Fr.	<u>20'000.00</u>

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Offerten vom 8. November 2024 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen:

7111.5030.00 INV00900		Kredit netto		MWST		Kredit brutto	
I	Material	Fr.	53'000.00	Fr.	5'000.00	Fr.	58'000.00
II	Eigenleistung	Fr.	21'000.00			Fr.	21'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	172'000.00	Fr.	14'000.00	Fr.	186'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	20'000.00			Fr.	20'000.00
Total (Ausführungskosten)		Fr.	<u>266'000.00</u>	Fr.	<u>19'000.00</u>	Fr.	<u>285'000.00</u>

In den einzelnen Positionen ist bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Die Investition in der Institution Strom Netz wurde im Budget 2025 unter Sanierung Niederspannungsverteilstromnetz Grossesteinstrasse Konto-Nr. 7111.5030.00 INV00900 mit netto 500'000 Franken unter Vorbehalt der Budgetbewilligung durch das Parlament eingestellt.

Die Kosten für die Planung und den Bau verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Netzebenen und Anlagen:

Netzbau (110)

- Netzebene 7 (NS) 85 %
- Kabelverteilkabine (NS) 15 %

Institution Wasserversorgung

Neubau Verteilstromnetz Grossesteinstrasse

Am 18. April 2024 wurde folgender Planungskredit durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon bewilligt (GLB 2024-028):

7330.5030.00 INV00901		Kredit netto		MWST		Kredit brutto	
I	Material	Fr.	-	Fr.	-	Fr.	-
II	Eigenleistung	Fr.	12'000.00			Fr.	12'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	5'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	6'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	2'000.00			Fr.	2'000.00
Total (Planungskosten)		Fr.	<u>19'000.00</u>	Fr.	<u>1'000.00</u>	Fr.	<u>20'000.00</u>

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Offerten vom 8. November 2024 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen:

7330.5030.00 INV00901		Kredit netto		MWST		Kredit brutto
I	Material	Fr.	68'000.00	Fr.	6'000.00	Fr. 74'000.00
II	Eigenleistung	Fr.	10'000.00			Fr. 10'000.00
III	Fremdleistung	Fr.	129'000.00	Fr.	11'000.00	Fr. 140'000.00
IV	Projekt- & Bauleitung (8%)	Fr.	17'000.00			Fr. 17'000.00
Total (Ausführungskosten)		Fr.	<u>224'000.00</u>	Fr.	<u>17'000.00</u>	Fr. <u>241'000.00</u>

In den einzelnen Positionen ist bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Die Investition in der Institution Wasserversorgung wurde im Budget 2025 unter Neubau Verteilnetz Grossesteinstrasse Konto-Nr. 7330.5030.00 INV00901 mit netto 160'000 Franken unter Vorbehalt der Budgetbewilligung durch das Parlament eingestellt.

Die Kosten für die Planung und den Bau verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Netzebenen und Anlagen:

Netzbau (310)

- Verteilnetz 100 %

Gebundenheit der Ausgaben

Institution Strom

Die Kosten der Institution Strom Netz von netto 266'000 Franken sind eine budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Gemeindegesetz (GG, 131.1). Es handelt sich um eine zwingende Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur für die Versorgungssicherheit und zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, 734.7) Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) sind die Stadtwerke Wetzikon verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Daher besteht kein sachlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der Versorgungskonzepte besteht für Werkleitungen, Messapparate und Aussenbauwerke kein örtlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund des Smart Meter Rollouts sind die Freileitungen bis Ende 2028 vollständig zu demontieren, daher besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum für den Ersatz der Werkleitungen.

Institution Wasserversorgung

Bei den Kosten der Institution Wasserversorgung von netto 224'000 Franken handelt es sich um eine budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Gemeindegesetz (GG, 131.1). Dies deshalb, weil es sich um eine zwingende Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur aufgrund der Anschlusspflicht gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, 724.11) § 27 Aufgaben der Gemeinde in Sicherstellung der Wasserversorgung handelt.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) sind die Stadtwerke Wetzikon verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Daher besteht kein sachlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der Versorgungskonzepte besteht für Werkleitungen, Messapparate und Aussenbauwerke kein örtlicher Ermessensspielraum.

Aufgrund der koordinierten Strassensanierung mit dem Bereich Strom besteht kein zeitlicher Ermessensspielraum. Mit dem neuen Ringschluss wird die Versorgungssicherheit erhöht und die Qualität sichergestellt.

Finanzkompetenz

Für gebundene Ausgaben der Stadtwerke Wetzikon, liegt laut Art. 35 Abs. 4 des Geschäftsreglement Stadtrat die Finanzkompetenz bei der Werkkommission.

Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Planung, Ausführung und für den Abschluss der aufgeführten Institutionen belaufen sich auf netto 528'000 Franken.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und Folgeerträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) dieses Projektes legte der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung gemäss § 30 Abs. 3 Gemeindeverordnung (VGG, 131.11) die Anwendung der Branchenregelung fest (SRB 2018-152).

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (netto):

Anlagekategorie Strom Netz	Nutzungsdauer [a]	Basis		Betrag	
NE7-Kabel (0.4kV)	40	Fr.	100'000	Fr.	2'500
NE7-Trasse/Rohranlagen	55	Fr.	155'000	Fr.	2'818
NE7-Verteilkabine	40	Fr.	30'000	Fr.	750
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)				Fr.	6'068

Anlagekategorie Wasserversorgung	Nutzungsdauer [a]	Basis		Betrag	
Versorgungsleitung	70	Fr.	243'000	Fr.	3'471
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)				Fr.	3'471

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind folgende Restbuchwerte ausserplanmässig abzuschreiben (Stand 31. Dezember 2023).

Anlagekategorie Strom Netz	Jahrgang	Basis [m, St.]	Restbuchwert
NE7-Kabel (0.4kV)	2011	20	Fr. 6'148
NE7-Kabel (0.4kV)	2003	60	Fr. 795
NE7-Kabel (0.4kV)	1996	150	Fr. 3'062
Ausserplanmässige Abschreibungen			Fr. 10'004

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind keine Restbuchwerte in der Anlagekategorie Wasserversorgung ausserplanmässig abzuschreiben, da es sich um eine neue Anlage handelt.

Termine

- | | | |
|------|------------------------------------|---------|
| I. | Bewilligung Planungskredit (GL) | 04/2024 |
| II. | Abschluss Planungsphase | 11/2024 |
| III. | Bewilligung Ausführungskredit (WK) | 11/2024 |
| IV. | Abschluss Ausführungsphase | 06/2025 |
| V. | Inbetriebnahme & Abnahme | 06/2025 |
| VI. | Bewilligung Kreditabrechnung (WK) | 10/2025 |

Erwägung

Nach der Sanierung der Werkleitungen Strom und Wasser in der Grosseinsteinstrasse sind die Leitungen und Anlagen auf dem neusten Stand der Technik, die Leitungsführung optimiert und die Versorgungssicherheit wie auch die Qualität deutlich verbessert. Zudem sind entsprechende Kapazitäten geschaffen für die zukünftige Entwicklung des Gebietes.

Mit der koordinierten Sanierung können Synergieeffekte genutzt und eine kostengünstige sowie effiziente Erneuerung gewährleistet werden.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon hat dem Antrag «Werkleitungssanierung Grosseinsteinstrasse» an der Sitzung vom 14. November 2024 zugestimmt.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär